

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung mit einem dynamischen Tarif

von Haushalts- und Gewerbekunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH

§ 1 Anwendungsbereich, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom außerhalb der Grundversorgung, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen und auf diese Weise eine stundenscharfe Übermittlung der Verbräuche gewährleisten (in der Vertragsbestätigung als ‚Lastgangbasiert‘ bezeichnet). Die Abrechnung erfolgt anhand der stündlichen Preise der vortägigen Auktion („Day - Ahead“) an der Strombörse EPEX Spot SE für Deutschland (im Folgenden auch „Börsenpreis“ genannt) sowie des tatsächlichen Stromverbrauchs in der jeweiligen Stunde (dynamischer Stromtarif).

Für Kunde, die über kein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz verfügen und auch nicht auf andere Weise sicherstellen, dass eine mindestens stundenscharfe, bilanzierungsrelevante Übermittlung der Verbräuche sichergestellt ist, erfolgt eine Zuordnung der stündlich ermittelten Börsenpreise anhand des für den Kunden geltenden Standardlastprofils (preisvariabler Stromtarif).

- 1.2 Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der GAG Servicegesellschaft mbH (im Folgenden: GAG SG) genannten Termin. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei GAG SG. GAG SG ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird GAG SG den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird GAG SG den Kunden hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 1.3 Die Durchführung des Lieferantenwechsels erfolgt unentgeltlich und zügig. Sollte GAG SG zur Kündigung des Vertrages beim vorherigen Lieferanten beauftragt worden sein, erfolgt diese unverzüglich nach Auftragserteilung durch den Kunden.
- 1.4 Der Kunde ist abgesehen von den in § 4 der Stromgrundversorgungsverordnung geregelten Ausnahmen für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken.

§ 2 Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

- 2.1 Mit dem Ziel, alle Kundenanliegen schnell und zuverlässig zu bearbeiten, stellt GAG SG dem Kunden – neben den gängigen Kommunikationskanälen – im Kundenportal auf der Webseite einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zur Verfügung.
- 2.2 Der Zugang zum Kundenportal wird dem Kunden von GAG SG vor Lieferbeginn bereitgestellt. Der Zugang zum Kundenportal endet 3 Monate nach Ende der Vertragsbeziehung.
- 2.3 Das Kundenportal ermöglicht dem Kunden sowohl die Vertragsverwaltung als auch eine laufende Kommunikation zu vertragsrelevanten Anfragen. Sämtliche Kommunikation zwischen dem Lieferanten und dem Kunden läuft über das Kundenportal und per E-Mail. Die im Kundenportal oder im E-Mail-Postfach eingegangenen Nachrichten sind regelmäßig von dem Kunden abzurufen. Vertragsrelevante Schreiben, zum Beispiel bezüglich Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Rechnungen, Abrechnungsinformationen, Preisanpassungen oder Zahlungserinnerungen, werden dem Kunden von GAG SG im Kundenportal und per E-Mail zur Verfügung gestellt. Auf den Eingang eines

Schreibens wird der Kunde hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Kunden im Kundenportal oder auf Nachfrage sämtliche abrechnungsrelevante Informationen zu den jeweils ermittelten Börsenpreisen sowie den zugrundeliegenden Verbräuchen über einen Betrachtungszeitraum von mindestens einer Abrechnungsperiode.

- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Zugangsdaten sicher bleiben. Insbesondere darf der Kunde Benutzernamen und -passwort nicht an unbefugte Dritte weitergeben. Die GAG SG ist unverzüglich vom Kunden zu informieren, sobald dieser den Eindruck hat, dass sein Benutzerkonto unberechtigt genutzt wird. Die GAG SG wird - außerhalb des Login-Vorgangs zum Kundenportal auf der Website - nicht nach dem Kundenpasswort fragen.
- 2.5 Die GAG SG kann bei begründeter Annahme, dass die Zugangsdaten von Dritten unberechtigt genutzt werden, den Zugang zum Kundenportal zeitweilig sperren.

§ 3 Abschlagszahlungen

- 3.1 Wird der Verbrauch des Kunden für mehrere Monate abgerechnet, erfolgt die Zahlung über monatliche Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge und der jeweilige monatliche Zahlungszeitpunkt werden dem Kunden spätestens zehn Tage vor dem ersten Zahlungszeitpunkt, üblicherweise mit der Vertragsbestätigung, mitgeteilt. Diese Mitteilung ersetzt die Ankündigung vor der jeweils monatlichen Abbuchung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- 3.2 GAG SG legt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum fest. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird GAG SG dies angemessen berücksichtigen. Grundlage für die Höhe des Abschlags bildet außerdem der für den 1. Liefermonat vereinbarte Preis bzw. für folgende Abrechnungsperioden der jeweils für die vorausgegangene Abrechnungsperiode ermittelte gewichtete durchschnittliche Preis.
- 3.3 GAG SG behält sich vor, die Abschläge bei jeder Verbrauchsabrechnung nach Maßgabe der Ziff. 3.1 und 3.2 anzupassen, soweit sich aus den dann vorliegenden und vom Messstellenbetreiber plausibilisierten Messwerten ein abweichender Verbrauch ergibt, oder die Preise sich seit der letzten Verbrauchsabrechnung geändert haben oder ändern werden.

§ 4 Zahlungsverkehr und Verzug

- 4.1 Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift oder Einzugsermächtigung. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der GAG SG vorbehaltlich der Ziff. 4.3 eine entsprechende Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat. Sollte das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag am Sitz der beteiligten Banken fallen, erfolgt die Abbuchung entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beteiligten Banken, üblicherweise am folgenden Geschäftstag der einziehenden Bank. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/Pre-Notification) erfolgt spätestens sieben Kalendertage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Die Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Die Fälligkeit von Rechnungsbeträgen und Abschlägen wird demnach einseitig durch den Lieferanten bestimmt und der Kunde kommt ohne weitere Mitteilungen in Verzug, wenn er seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt. Wird bei Vertragsschluss eine Abschlagszahlung vereinbart, so tritt Fälligkeit nicht vor Beginn der Lieferung ein. Wird die Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung von der Bank zurückgewiesen, behält sich GAG SG vor, die von der Bank erhobene Rücklastgebühr dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zugleich gerät der Kunde mit dem zurückgewiesenen Betrag in Verzug.
- 4.2 Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch durch Überweisung vornehmen. Zahlt

der Kunde die Abschlagsbeträge per Überweisung, stellt der Kunde sicher, dass der jeweilige Betrag spätestens zum gemäß Ziff. 3.1 bestimmten Zahlungszeitpunkt auf dem Konto von GAG SG gutgeschrieben wird. Kann zum Zahlungszeitpunkt kein Zahlungseingang verzeichnet werden, gerät der Kunde mit seiner Teilzahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- 4.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs wird GAG SG eine Zahlungserinnerung versenden und mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die erneute Abbuchung ankündigen bzw. zur erneuten Zahlung auffordern.
- 4.4 Ist der Kunde trotz zweifacher Zahlungserinnerung weiterhin im Verzug, ist GAG SG berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Belieferung mit Strom einzustellen.

§ 5 Verbrauchsabrechnung, Verbrauchsinformationen, Schlussrechnung, Einwände und Aufrechnung

- 5.1 GAG SG führt grundsätzlich jährlich und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Verbrauchsabrechnung auf Grundlage der gemäß Ziff. 6 ermittelten Messwerte und den gemäß Ziff. 7 ermittelten Preisen durch. Mit dem hieraus ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet GAG SG die unterjährig geleisteten Abschlagsbeträge des Kunden. Verbleibt nach der Verrechnung für den Kunden ein Guthaben, wird GAG SG dieses mit der nächsten Abrechnung verrechnen oder dem Kunden binnen zwei Wochen auszahlen. Verbleibt nach der Verrechnung der Abschlagsbeträge ein offener Rechnungsbetrag, stellt GAG SG diesen dem Kunden in Rechnung. GAG SG wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die Abbuchung ankündigen bzw. ihn zur Zahlung auffordern.
- 5.2 Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG, ein Messsystem gemäß § 2 Nr. 13 MsbG oder eine sonstige technische Einrichtung, die eine stundenscharfe, bilanzierungsrelevante Übermittlung der Verbräuche des Kunden ermöglicht, so erfolgt eine stundenscharfe Zuordnung des jeweils gültigen Börsenpreises (Ziff. 7.1.1) anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs in der betreffenden Stunde. Im Falle eines intelligenten Messsystems nach § 2 Nr. 7 MsbG gilt das nur, wenn der Messstellenbetreiber die stündlichen Messwerte in einer bearbeitbaren Form an GAG SG übermittelt.

Ist an der Lieferstelle des Kunden ein konventionelles Messsystem vorhanden oder eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2 Nr. 15 MsbG ohne Übermittlung von Stundenwerten oder ist eine stundenscharfe Messung des Stromverbrauchs des Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die gemäß Ziffer 7.1.1 ermittelten stündlichen Börsenpreise anhand des für den Kunden vom Netzbetreiber festgelegten Standardlastprofils zugeordnet. Die über das Standardlastprofil ermittelten Verbrauchswerte je Stunde werden dann mit den jeweils dazugehörigen Börsenpreisen (s. Ziff. 7.1.1) multipliziert.

HINWEIS

Solange die Erfassung des Energieverbrauchs auf Stundenbasis nicht erfolgt, können mögliche Einsparpotentiale aus der Abrechnung von Börsenpreisen gemäß Ziffer 7.1.1 nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, insbesondere ist eine kundenseitige Verschiebung von Verbräuchen in Zeiträume günstiger Börsenpreise nicht möglich, da nicht der stundenscharfe tatsächliche Verbrauch des Kunden, sondern der sich aus dem Standardlastprofil des Kunden für den jeweiligen Zeitraum ermittelte Verbrauch zu Abrechnungszwecken herangezogen wird. Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems erhalten Sie u.a. bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber.

- 5.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, berechnet GAG SG den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeit-anteilig.
- 5.4 Auf Wunsch und gegen ein zusätzliches Entgelt von 2,00 € pro Rechnung erstellt GAG SG abweichend zu vorstehender Ziffer 5.1 eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnung in Papierform und stellt sie auf dem Kundenportal zum Download zur Verfügung bzw. verschickt sie an den Kunden via E-Mail. Dies kann unter der Telefonnummer 0221- 2011-777 beauftragt werden. Andernfalls sind die Rechnungen ausschließlich über das Kundenportal abrufbar. Bei monatlicher Rechnungsstellung werden keine Abschläge gemäß Ziff. 3 erhoben.
- 5.5 GAG SG übermittelt dem Kunden auf Wunsch des Kunden einmal jährlich die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich in Papierform, andernfalls erfolgt die Übermittlung elektronisch über das Kundenportal oder per E-Mail (vgl. § 2).
- 5.6 Einwände zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung können nur anerkannt werden, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorjährigen Abrechnungszeitraum.
- 5.7 Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen GAG SG aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht, Strom zu liefern.

§ 6 Ablesung der Messwerte, Rechnungskorrekturen

- 6.1 Grundlage für Verbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sind die vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerte. GAG SG kann die Messrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der GAG SG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstabletung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. GAG SG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Sonstige vom Kunden abgelesene und an den Messstellenbetreiber oder über das Kundenportal an GAG SG gesendete Messwerte können, sofern diese plausibel sind, alternativ zur Verbrauchsabrechnung verwendet werden. Weichen diese aber von den vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerten ab, wird GAG SG die Messwerte des Messstellenbetreibers zur Abrechnung heranziehen.
- 6.2 Übermittelt weder der Kunde noch der Messstellenbetreiber für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum vollständige Messwerte, behält sich GAG SG vor, den Verbrauch – unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse – zu schätzen oder rechnerisch zu ermitteln.
- 6.3 Bei vom Kunden zu vertretenden Rechnungsanpassungen – insbesondere in Folge nicht oder nicht fristgerechter Übermittlung selbstabgelesener Messwerte – erstellt GAG SG auf Wunsch des Kunden eine entsprechende Korrekturrechnung. Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale entstanden ist.

§ 7 Preise, Umlagen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

- 7.1 Der Preis umfasst folgende Preisbestandteile: einen verbrauchsabhängigen, variablen Börsenpreis (s. Ziff. 7.1.1), einen verbrauchsabhängigen variablen Verbrauchspreis (s. Ziff. 7.1.2) und einen verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis (s. Ziff. 7.1.3).
- 7.1.1 Der Börsenpreis wird durch die GAG SG für den 1. Liefermonat vertraglich fixiert und

garantiert, während es sich ab dem 2. Liefermonat um einen variablen Preis handelt. Der Börsenpreis ermittelt sich wie folgt:

- a) Börsenpreis im 1. Liefermonat: Der für den Tarif relevante Börsenpreis ist im 1. Liefermonat fixiert. Der für den 1. Liefermonat fixierte Börsenpreis ist im Angebot festgelegt und wird dem Kunden in dieser Höhe garantiert.
 - b) Börsenpreis ab dem 2. Liefermonat: Der für den Tarif relevante Börsenpreis ist ab dem 2. Liefermonat der Day-Ahead Preis der Strombörse EPEX Spot SE in Deutschland. Im EPEX Spot Day-Ahead werden einmal pro Tag die Preise für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt, festgeschrieben und veröffentlicht. Die ermittelten Preise können auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epex-spot.com/en/basicspowermarket>, auf unserer Webseite sowie perspektivisch in der App eingesehen werden. Der so für jede einzelne Stunde des Folgetages ermittelte Preis wird mit dem jeweiligen Verbrauch des Kunden multipliziert und an den Kunden weiterberechnet.
- 72 Der Börsenpreis passt sich damit ab dem 2. Liefermonat automatisch stundenweise an. GAG SG steht kein Ermessen hinsichtlich der Änderung der Börsenpreise zu.

HINWEIS:

Der variable Börsenpreis steht für jede Stunde eines Tages am Nachmittag des Vortages fest und ändert sich abhängig von den Spotmarktpreisen. Damit entstehen im Vergleich zu einem Festpreis-Stromvertrag für Sie sowohl Chancen als auch Risiken. Die jeweils veröffentlichten abrechnungsrelevanten stündlichen Börsenpreise können unter die Preise aktueller Festpreisangebote fallen, wodurch Sie von (erheblichen) Einsparungen bei den Kosten für die Belieferung mit Strom profitieren können. Die Börsenpreise können aber die am Markt angebotenen Festpreise für Strom auch übersteigen. In diesem Fall besteht für Sie keine Absicherung. Wenn das Preisniveau gemäß ‚EPEX Spot Day-Ahead‘ das Preisniveau vergleichbarer Festpreisverträge unter Umständen (weit) übersteigt, ist dies mit u.U. erheblichen Mehrkosten für Sie im Vergleich zu Festpreisverträgen verbunden.

- 721 **Verbrauchspreis:** Im Verbrauchspreis enthalten sind folgende verbrauchsabhängige Preisbestandteile
- a) über den Börsenpreis hinausgehende sonstige Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb,
 - b) staatlich veranlasste Abgaben, Umlagen und Steuern, namentlich die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) - inklusive der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG -, die Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe.
 Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Umlagen wird von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent/kWh angegeben.
 Die jeweils geltende Höhe der Umsatz- und Stromsteuer wird vom Staat vorgegeben (derzeitiger gesetzlicher Regelsatz gem. § 12 Abs. 1 UStG sowie § 3 StromStG).
 Der Verbrauchspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden und werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.
 - c) von GAG SG nicht beeinflussbare Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe), in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten

Vertrages zwischen dem Kunden und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind. Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe) wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegeben und auf deren Homepage veröffentlicht.

Der Verbrauchspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden und werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.

- 7.2.2 **Grundpreis:** Im Grundpreis enthalten sind folgende verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile
- a) monatliche Servicegebühr der GAG SG für Bereitstellung und Abrechnung des Tarifs
 - b) von GAG SG nicht beeinflussbare Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe), in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen dem Kunden und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind. Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe) wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegeben und auf deren Website veröffentlicht. Der Grundpreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden und werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.
- 7.3 Für den Fall, dass die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit neuen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt wird, behält sich GAG SG vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine etwaige Weitergabe begrenzt GAG SG auf die Mehrkosten, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Gehen mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage Kostentlastungen einher – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – so werden diese angerechnet. Die Mehrkosten können ab dem Zeitpunkt weiterberechnet werden, ab dem sie bei GAG SG entstehen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert
- 7.4 Ziff. 7.2 gilt entsprechend für eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

§ 8 Preisanpassung

- 8.1 Der variable Börsenpreis (Ziff. 7.1.1 lit. b)), die staatlich veranlassten Abgaben, Umlagen und Steuern (Ziff. 7.1.2 lit. b)) sowie die Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe) (Ziff. 7.1.3 lit. b und Ziff. 7.1.2c) können von GAG SG nicht beeinflusst werden und werden dem Kunden in der jeweils anfallenden Höhe ohne Aufschlag weiterberechnet, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Entsprechendes gilt für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare neue Steuern, Abgaben oder Umlagen (Ziff. 7.2) sowie sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen (Ziff. 7.3).
- 8.2 Änderungen der sonstigen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (Ziff. 7.1.2 lit. a)) sowie der Servicegebühr (Ziff. 7.1.3 lit. a)) erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung durch GAG SG in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch GAG SG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 7.1.2 lit. a) sowie Ziff. 7.1.3 lit. a) maßgeblich sind. GAG SG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung

ist GAG SG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. GAG SG nimmt mindestens alle Zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. GAG SG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf GAG SG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

- 8.3 GAG SG wird dem Kunden eine Preisanpassung nach Ziff. 8.2 spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Bei einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. GAG SG wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- 8.4 Nicht von dieser Bestimmung erfasst sind umsatzsteuerrechtliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aufgrund einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersätze ergeben. Änderungen des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht unverändert an den Kunden weitergegeben.

§ 9 Messstellenbetrieb, Berechnungsfehler

- 9.1 Die von GAG SG gelieferte Strommenge wird durch die Messeinrichtungen nach MsbG festgestellt.
- 9.2 Durchführung des Messstellenbetriebes:
 - a) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i.S.d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-) Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über GAG SG (kombinierter Vertrag).
 - b) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, ist GAG SG berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.
- 9.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von GAG SG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt GAG SG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.4 Ansprüche nach Ziff. 9.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an

zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

§ 10 Laufzeit /Kündigung / Umzug

- 10.1 Verträge ohne feste Vertragsbindung laufen auf unbestimmte Zeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.2 Verträge mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängern sich auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
- 10.3 Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Nennung der neuen Anschrift und Zählnummer erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn GAG SG innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Erfolgt die Mitteilung bzw. Kündigung verspätet oder gar nicht, läuft der Vertrag an der ursprünglichen Lieferstelle zu den vertraglich vereinbarten Konditionen weiter.
- 10.4 GAG SG hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Abweichend hiervon gelten im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzuges vorstehende Ziff. 10.3.

§ 11 Beschwerden, Schlichtungsstelle Energie Verbraucherservice

- 11.1 Mit Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GAG SG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kann sich der Kunde jederzeit an die GAG SG wenden:
- 11.2 GAG Servicegesellschaft mbH-Kundenservice: Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, Telefon: 0221/2011-777-, E-Mail: veedel-energie@gag-koeln.de
- 11.3 Schlichtungsstelle Energie: Hilft GAG SG Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht bis spätestens vier Wochen nach Zugang ab, kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e. V. angerufen werden (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Telefax: 030 757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de). Mit Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle verlängert sich die gesetzliche Verjährung entsprechend § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. GAG SG ist zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 11.4 OS-Plattform der EU: Alternativ können Sie als Verbraucher auch die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Dort wird Ihr Anliegen an die entsprechende Schlichtungsstelle weitergeleitet.
- 11.5 Ein breites Informationsangebot können Stromkunden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur abrufen: Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 22480500; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 12 Vertragsanpassung und Vertragsübernahme

- 12.1 Bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere durch Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen der

Bundesnetzagentur) wird GAG SG den Vertrag zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses anpassen. GAG SG wird dem Kunden eine Vertragsanpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer solchen Vertragsanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. GAG SG wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

- 12.2 Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß den Regelungen in Ziff. 8.1 bis 8.3.
- 12.3 GAG SG ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten von GAG SG gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Dritten über. Der Kunde wird über die Vertragsübernahme und seine Rechte in Textform mindestens sechs Wochen vor Übertragung informiert. Der Kunde hat in der Folge das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. GAG SG wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

§ 13 Freistellung von der Leistungspflicht, Haftung

- 13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist GAG SG von der Leistungspflicht befreit, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Schäden sind gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 1 ProdHaftG, § 18 NAV). GAG SG wird dem Kunden auf dessen Wunsch hin über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie GAG SG bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.2 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Haftung von GAG SG oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn GAG SG, die jeweiligen gesetzlichen Vertreter- oder Erfüllungsgehilfenpflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (Kardinalspflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der GAG SG ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung und -begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden).

§ 14 Zutrittsrechte

- 14.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der GAG SG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 14.2 Ist der Zutritt durch den Lieferanten, den Netz- oder Messstellenbetreiber nicht möglich und ist der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen und ist keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sodass der tatsächliche Verbrauch nicht ermittelt werden kann, darf der Lieferant den Verbrauch für die Abrechnung schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen

Verhältnisse zu erfolgen hat.

§ 15 Widerrufsbelehrung

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben muss der Kunde dem Lieferanten mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Stand der AGB: 01.12.2024